

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 14. Dezember 1928.) 30. Stück.

I n h a l t:

- Nr.* 105. Verordnung des Oberkirchenrats vom 1. Dezember 1928, betreffend die Benutzung der Grabstellen in der Kirchengemeinde Oldenburg.
- Nr.* 106. Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte vom 7. Dezember 1928, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.
- Nr.* 107. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1928, betreffend 400jährige Katechismus=Gedenkfeier.
- Nachrichten.

Nr. 105.

Verordnung, betreffend die Benutzung der Grabstellen in der Kirchengemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 1. Dezember 1928.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1928, betreffend die Benutzung der Grabstellen, wird folgendes verordnet:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Oldenburg findet das Gesetz vom 16. Dezember 1864, betreffend die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen, in der Fassung der Gesetze vom 29. Januar 1913 und vom 15. Februar

1928, auf solche Grabstellen, die von der Kirchengemeinde erst nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegeben werden, keine Anwendung.

§ 2.

Für die von der Kirchengemeinde Oldenburg nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebenen Grabstellen gilt die „Satzung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oldenburg über die Friedhöfe“ vom 1. Dezember 1928.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1929 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Dezember 1928.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

N^o. 106.

Ausschreiben des Oberkirchenrats an sämtliche Kirchenräte, betreffend die am Weihnachtsfest abzuhaltende Kirchenkollekte.

Oldenburg, den 7. Dezember 1928.

Die durch Synodalabschied vom 25. November 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt II Seite 258) angeordnete Kirchentollekte für hilfsbedürftige inländische Gemeinden und andere Bedürfnisse der Landeskirche (vgl. Ausschreiben vom 12. Dezember 1870, Gesetz- und Verordnungsblatt III Seite 53 ff.) ist auch in diesem Jahre am Weihnachtsfest abzuhalten. Ihr Ertrag ist, wie in den letzten Jahren, für die Zwecke

der inneren Mission in unserm Lande und der einheimischen Diaspora bestimmt.

Es sind besonders vier Gruppen, denen die innere Mission mit den Mitteln christlicher Bruderliebe beistehen möchte: Die in ihrer Erziehung gefährdeten Jugendlichen in „to Hus“, denen ein in jeder Beziehung mustergültiges Heim geschaffen und erhalten werden muß, die Wandernden und Obdachlosen, denen in den Herbergen zur Heimat das Notwendigste für Leib und Seele dargeboten wird, unsre Brüder zur See, denen bei ihrem kurzen Aufenthalt auf festem Land ein warmes Zimmer, uneigennützige Beratung und gute Nahrung für Herz und Gemüt bereitgehalten werden soll, und endlich die Alten, die Greise, deren Zahl größer ist als je und deren Hilflosigkeit und Bepflegung oft viel Mühe und Geduld erfordert. — Nicht minder wichtig ist es, daß für unsre Glaubensgenossen im Münsterlande Geldmittel bereit gestellt werden, und zwar für die unabweisbaren Bedürfnisse, die sie aus eigenen Mitteln und mit der Hilfe des Gustav Adolf-Bereins nicht befriedigen können. Dazu gehört die weitere Unterhaltung der evangelischen Schule in Löningen, die Instandsetzung mehrerer Friedhöfe und vor allem das Entgelt für Erteilung des evangelischen Religions- und Konfirmandenunterrichts an mehr als 50 Kinder, die im übrigen katholische Schulen besuchen müssen. — Möchten viele Geber bereit sein, mit ihren Gaben diese Weihnachtswünsche der inneren Mission und der inländischen Diaspora in reichem Maße zu erfüllen, vielen Menschenkindern zur Freude und dem Herrn Jesu Christo zum Danke!

Bei Abkündigung der Kollekte ist auf Vorstehendes in geeigneter Weise Bezug zu nehmen. Die Kollektengelder sind mittels Zahlkarte zum Postsparkonto 4381 oder durch bargeldlose Ueberweisung auf das Konto

des Oberkirchenrats bei der Staatlichen Kreditanstalt in Oldenburg einzusenden.

Oldenburg, den 7. Dezember 1928.

Oberkirchenrat.

D. Dr. T i l e m a n n.

R u s t.

N^o. 107.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend 400jährige Katechismus-Gedenkfeier.

Oldenburg, 1928 Dezember 12.

Am 20. Januar 1929 werden 400 Jahre verfloßen sein, seit der erste Tafeldruck des kleinen Katechismus von Dr. Luther erschienen ist. Die Wertschätzung dieses Kleinodes der deutschen Reformation ist erfreulicherweise im Steigen begriffen. Der 20. Januar ist eine würdige Veranlassung, den kleinen Katechismus als einen der Hauptschätze unserer evangelischen Kirche in ein helles Licht zu stellen. Der Oberkirchenrat fordert daher die Herren Pfarrer auf, im Hauptgottesdienst am 2. Sonntag nach Epiphania, den 20. Januar, eingehend und der Bedeutung des Katechismus entsprechend der Gemeinde die Entstehung und bleibende Bedeutung des Katechismus als eines Lebensbuches aufzuzeigen. Die Gemeinde ist am Sonntag vorher und auf andere geeignete Weise zu diesem Gottesdienst besonders einzuladen.

Wo etwa, wie dies in der Stadtgemeinde Oldenburg seit mehreren Jahren mit gutem Erfolg geschehen ist, Katechismus-Gottesdienste oder eine kurze Reihe von Gemeindeabenden zu diesem Zweck in Aussicht genommen sind, wird diese Absicht im Zusammenhang mit der

Gedenkfeier zweckmäßig ausgeführt werden können. Zur Vertiefung evangelischer Erkenntnis, zur Stärkung des evangelischen Bewußtseins und inneren Zusammengehörigkeit kann die Behandlung des Katechismus einer Gemeinde in unserer Zeit wertvolle Hilfe leisten. Entsprechend dem Wort Leopold v. Ranke's, der vom kleinen Katechismus sagt: „Ebenso kindlich wie tiefsinnig, so faßlich wie unergründlich, einfach und erhaben. Glückselig, wer seine Seele damit nährt, der daran festhält.“

Oldenburg, den 12. Dezember 1928.

Oberkirchenrat.

D. Dr. T i l e m a n n.

R u s t.

Nachrichten.

Zum Kirchenrat ernannt sind:

Pfarrer M e y e r, Delmenhorst,

Kreispfarrer T o e n n i e ß e n, Rüstringen-Neuende,

Kreispfarrer G i e ß e l m a n n, Barel.

Der Pfarrer Rählig in Rüstringen-Bant scheidet mit dem 15. Dezember 1928 aus dem Dienste der oldenburgischen Landeskirche aus, um eine Pfarrstelle in Bitterfeld zu übernehmen.

Das Examen pro ministerio hat am 6. Dezember 1928 bestanden der prov. Hilfsprediger M a a s in Idafehn.

Die Organistenprüfung haben bestanden:

Hauptlehrer Bundt in Sande,
 Lehrer Claassen in Schortens,
 Friedrich Jansen in Blexen,
 Regina Gädelen in Sande,
 Elisabeth Koch in Oldenburg.

Die am Reformationstest 1928 zum Besten des
 Gustav Adolf-Bereins abgehaltene Kirchentollekte hat er-
 bracht: 1329,72 *R.M.*

Dieser Betrag ist an den Hauptverein der Gustav
 Adolf-Stiftung in Oldenburg abgeführt worden.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rund-
 schreiben zugegangen:

1928

- 24. Oktober Beflaggung der kirchlichen Gebäude am
 Reformationstest.
- 30. „ Kirchensteuer 1928/29.
- 16. November Kollekte am Totensonntag für die Natio-
 nalstiftung.
- 16. „ Gottesdienstordnung.
- 22. „ Blindenhilfe.